

## **BStGer BB.2010.68 vom 15. Oktober 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2010.68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.68)

FR: TPF BB.2010.68 du 15 octobre 2010

IT: TPF BB.2010.68 del 15 ottobre 2010

### **Regeste**

Einziehungsbeschlagnahme (Art. 65 Abs. 1 BStP).

### **Erwägungen**

#### **E. 22**

Juli 2010 mit, dass die Beschlagnahme gestützt auf die eingangs erwähnte MROS-Meldung erfolgt sei. Zusammen mit dieser Mitteilung überliess sie der A. Ltd. eine Kopie der MROS-Meldung sowie der Beschlagnahmeverfügung (act. 12.2). Bezugnehmend auf diese Informationen ersuchte die A. Ltd. die Bundesanwaltschaft am 23. Juli 2010 um Zustellung des in der Beschlagnahmeverfügung erwähnten Rechtshilfeersuchens sowie der entsprechenden Eintretensverfügung (act. 12.3). Die Bundesanwaltschaft teilte der A. Ltd. hierauf am 26. Juli 2010 mit, dass ein solches Rechtshilfeersuchen im vorliegenden Verfahren bis dato nicht eingegangen sei (act. 12.5). Den Antrag der A. Ltd. vom 28. Juli 2010 um sofortige Freigabe der am 7. Juni 2010 mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerte wies die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 29. Juli 2010 ab (act. 1.2).

B. Hiergegen gelangte die A. Ltd. mit Beschwerde vom 9. August 2010 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die sofortige Freigabe ihrer mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerte, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Bundesanwaltschaft (act. 1).

- 3 -

Mit Verfügung vom 24. September 2010 hob die Bundesanwaltschaft u. a. die im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren verfügte Sperrung des Kontos der A. Ltd. per sofort auf, wies jedoch darauf hin, dass die dieses Konto betreffende Beschlagnahme im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens für die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ausdrücklich bestehen bleibe (act. 9.10). In ihrer Beschwerdeantwort vom selben Tage beantragt die Bundesanwaltschaft, die Beschwerde vom 9. August 2010 sei – soweit auf sie einzutreten sei – durch Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 7. Juni 2010 als erledigt abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin (act. 9).

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2010 beantragt die A. Ltd. demgegenüber, die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien vollständig von der Bundeskasse zu tragen und der Beschwerdeführerin sei eine Entschädigung im Betrage von Fr. 6'000.-- zuzusprechen (act. 12).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, so- weit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug ge- nommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.